18. JAHRGANG | NR. 1/2026 | WOCHE 4 BRITZ, DEN 23. JANUAR 2026

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Hauptsatzung der Gemeinde Britz 2

Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee 4

Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten 6

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2026 7

Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2026 8

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 6. November und 4. Dezember 2025 9

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27. Oktober und 24. November 2025 10

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30. Oktober und 27. November 2025 11

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Ortsbeirates Sandkrug der Gemeinde Chorin vom 13. November 2025 12

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 2. Dezember 2025 12

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 18. November 2025 12

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 13. November und vom 11. Dezember 2025 14

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 10. Dezember 2025 15

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Parsteinsee vom 13. Oktober und 10. November 2025 15

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Ines Thomas
(V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Hauptsatzung der Gemeinde Britz vom 16. Dezember 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), die zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2025 geändert worden ist (GVBl. I/25, Nr. 8), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Britz".
(2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2
Wappen und Flagge

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in grün auf goldenem Boden zwei verschränkte goldene Birkenschösslinge, unten überdeckt von zwei schwebenden, schräggekreuzten silbernen Sensen.
(2) Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig, Grün-Gelb-Grün im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen in der Mitte.

§ 3
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.
(2) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit in der Gemeindevertretung schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschließungsgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.

§ 4
Konstituierung und Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen des Bürgermeisters, die einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt werden. Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von der Stellvertretung in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge vertreten.
(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
   1. Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde mit Ausnahme von Wahlen
   2. Geschäfte über Vermögensgegenstände
   3. Verträge und Verhandlungen mit Dritten
   4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

   Die Zuordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich der Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist.
(3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 5
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

(1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
(2) Neben Einwohneranträgen nach § 13 der Kommunalverfassung und Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 15 der Kommunalverfassung erfolgt die Beteiligung der Einwohner in wichtigen Angelegen-

heiten der Gemeinde in Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 6
Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse findet als eigenständiger Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen, die sich an den Amtsdirektor richten, werden von ihm beantwortet, wenn und soweit seine Zuständigkeit betroffen ist. Für die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse antwortet der jeweilige Vorsitzende.
(2) Jeder Einwohner darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.
(3) Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von vier Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt.

§ 7
Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde werden auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert.
(2) Der Amtsdirektor beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort, Gegenstand und gegebenenfalls das Gebiet, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, wird spätestens am vierzehnten Tag vor der Einwohnerversammlung gemäß § 11 Absatz 4 informiert.
(3) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.
(4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
(5) Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8
Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeinde kann in wichtigen Angelegenheiten eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt die Gemeindevertretung.
(2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.
(3) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung, werden durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden nach § 12 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 9
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit dem Bürgermeister suchen oder den Bürgermeister zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann der Bürgermeister auch ein Mitglied der Gemeindevertretung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
(2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde in mediengebundener, offener und projektbezogener Form. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung konkret durchgeführt wird.
(3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 5 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 10
Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten regelmäßig:
   1. Entsprechend der im Haushalt geplanten Mittel, die Vergabe von:
      a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme
      b) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 5.000 Euro
      c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtauftragswert bis einschließlich 2.500 Euro
   2. Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde bis einschließlich 500 Euro
   3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert, bei Mietverträgen die jährliche Miete, den Betrag von 2.000 Euro nicht überschreitet
   4. der Abschluss von Vergleichen sofern der Streitwert 500 Euro nicht überschreitet.
(2) Beim Überschreiten der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenze, ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist die Gemeindevertretung über das Ergebnis zu informieren.
(3) Unabhängig von Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die Gemeindevertretung jeweils zum ersten Monat eines Quartals über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde im vorherigen Quartal zu unterrichten. Die Unterrichtung hat in Form einer Übersicht mit Einzelbeträgen zu erfolgen.
(4) Die Gemeindevertretung ist jeweils zum ersten Monat eines Quartals über anhängige gerichtliche Verfahren an denen die Gemeinde als Partei beteiligt ist, zu unterrichten. Die Unterrichtung hat in Form einer Übersicht zu erfolgen, in der mindestens der Gegenstand der Klage und die streiten den Parteien benannt werden. Soweit ein Streitwert bekannt oder zu ermitteln ist, ist dieser ebenfalls anzugeben.

§ 11
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg" bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung

dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, dem Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in der Eisenwerkstraße 11 öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie die Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte, werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 12
Gemeindebedienstete

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

(2) In dringenden Fällen wird der Amtsdirektor ermächtigt, im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister selbständig über die Einstellung von Arbeitnehmern zu entscheiden, über das Ergebnis des Einstellungsverfahrens ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 13
Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg" veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Die Beschlüsse werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

§ 14
Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber in den in § 10 Absatz 4 bezeichneten Bekanntmachungskästen auszuhängen.

§ 15
Begrifflichkeiten

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Hauptsatzung der Gemeinde Britz" vom 11. Februar 2019 außer Kraft.

Britz, den 16. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 16. Oktober 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), die zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2025 geändert worden ist (GVBl. I/25, Nr. 8), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde, Ortsteile

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Parsteinsee".

(2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

(3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
1. Ortsteil Lüdersdorf,
   in den Grenzen der Gemarkung Lüdersdorf
2. Ortsteil Parstein,
   in den Grenzen der Gemarkung Parstein.

§ 2
Wappen und Flagge

(1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: Schräg geteilt von Gold über Blau, oben zwei schwarze, begrannte Ähren, davon die linke außen mit einem geknickten Halmblatt, unten zwei versetzt übereinander linkshin schwimmende silberne Fische.

(2) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: Dreistreifig, Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:2:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen, bei Aufhängung an einem Querholz.

§ 3
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

(2) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit in der Gemeindevertretung schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschließungsgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.

§ 4
Konstituierung und Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen des Bürgermeisters, die einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt werden. Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von der Stellvertretung in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
   1. Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde mit Ausnahme von Wahlen
   2. Geschäfte über Vermögensgegenstände
   3. Verträge und Verhandlungen mit Dritten
   4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

   Die Zuordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich der Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 5
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

(1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Neben Einwohneranträgen nach § 13 der Kommunalverfassung und Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach § 15 der Kommunalverfassung erfolgt die Beteiligung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde in Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

§ 6
Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse findet als eigenständiger Tagesordnungspunkt eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen, die sich an den Amtsdirektor richten, werden von ihm beantwortet, wenn und soweit seine Zuständigkeit betroffen ist. Für die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse antwortet der jeweilige Vorsitzende.

(2) Jeder Einwohner darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz und sachlich gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung an den Fragestellenden innerhalb von vier Wochen schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt.

§ 7
Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde werden auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert.

(2) Der Amtsdirektor beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort, Gegenstand und gegebenenfalls das Gebiet, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, wird spätestens am vierzehnten Tag vor der Einwohnerversammlung gemäß § 11 Absatz 4 informiert.

(3) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht.

(4) Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Einwohner können schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8
Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeinde kann in wichtigen Angelegenheiten eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt die Gemeindevertretung.

(2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.

(3) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung, werden durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden nach § 12 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 9
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit dem Bürgermeister suchen oder den Bürgermeister zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann der Bürgermeister auch ein Mitglied der Gemeindevertretung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

(2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde in mediengebundener, offener und projektbezogener Form. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung konkret durchgeführt wird.

(3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 5 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 10
Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten regelmäßig:
   1. Entsprechend der im Haushalt geplanten Mittel, die Vergabe von:
      a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme
      b) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 12.000 Euro

c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtauftragswert bis einschließlich 5.000 Euro

2. Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde bis einschließlich 2.500 Euro,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert, bei Mietverträgen die jährliche Miete, den Betrag von 2.500 Euro nicht überschreitet,
4. der Abschluss von Vergleichen sofern der Streitwert 2.500 Euro nicht überschreitet.

(2) Beim Überschreiten der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenze, ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist die Gemeindevertretung über das Ergebnis zu informieren.

§ 11
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg" bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, dem Rathaus Britz, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in den nachfolgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 50
2. Ortsteil Parstein, Angermünder Straße 11

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie die Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte, werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 12
Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg" veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Die Beschlüsse werden darüber hinaus im Internet auf der Seite des Amtes unter: www.amt-bco.de veröffentlicht.

§ 13
Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber in den in § 10 Absatz 4 bezeichneten Bekanntmachungskästen auszuhängen.

§ 14
Begrifflichkeiten

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee" vom 22. Februar 2019 außer Kraft.

Britz, den 16. Oktober 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten (Kostenersatzsatzung) vom 8. Januar 2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), die zuletzt durch das Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) geändert worden ist, am 10. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abgabentatbestand

(1) Die Stadt Oderberg erhebt für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhal-

tung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Kostenersatz.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Stadt den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

(3) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

(4) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 2
Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über einen Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.

§ 3
Kostenersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 8. Januar 2026

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01. Oktober 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	**EUR**
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	9.673.387,00
Aufwendungen	9.832.525,00
davon:	
ordentliche Erträge	9.673.387,00
ordentliche Aufwendungen	9.832.525,00
außerordentliche Erträge	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00
Gesamtergebnis	**-159.138,00**
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	10.106.571,00
Auszahlungen	10.263.210,00
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.197.846,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.218.974,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	908.725,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	926.975,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	117.261,00
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-156.639,00**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Sätze für die Amtsumlage werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Umlageart	**Festsetzung v. H. der Umlagegrundlagen**
Allgemeine Amtsumlage	33,79
Baubetriebshofumlage	5,56
Investitionsumlage	2,22
Gesamtumlage	**41,57**

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 345.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 100.000 EUR auf 259.138 EUR
   und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird für die einzelnen Budgets auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Die im Haushaltsjahr 2026 veranschlagten Investitionsauszahlungen im Bereich des Brandschutzes (Teilhaushalt Produktbereich 11, Produkt 1260100) stehen in Höhe von 603.050 EUR unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel durch die amtsangehörigen Kommunen. Eine haushaltswirksame Verausgabung ist erst zulässig, wenn die vollständige Finanzierung der jeweiligen Maßnahme durch zweckgebundene Zuwendungen nachgewiesen und bestätigt wurde.

Britz, den 6. Oktober 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2026

Jeder kann gemäß § 69 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2026 nehmen.

Britz, den 19. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	**EUR**
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	5.900.785,00
Aufwendungen	5.844.395,00
davon:	
ordentliche Erträge	5.900.785,00
ordentliche Aufwendungen	5.844.395,00
außerordentliche Erträge	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00
Gesamtergebnis	**56.390,00**
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	5.463.643,00
Auszahlungen	5.740.352,00
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.393.482,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.262.642,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	70.161,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	347.550,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	130.160,00
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-276.709,00**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Umlageart	**Festsetzung v. H.**
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	260
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	370
3. Gewerbesteuer	323

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 100.000 EUR
   und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für die einzelnen Budgets auf 5.000 EUR festgesetzt.

Britz, den 18.12.2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2026
Jeder kann gemäß § 69 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2026 nehmen.

Britz, den 19. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 06.11.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-2025–057
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (Anlage 2 zu AA-2025–057).
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2025–067
Vergabe von Reinigungsleistungen für Kindertagesstätten
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Vergabe von Reinigungsleistungen in den Kindertagesstätten entsprechend der Leistungsverzeichnisse in den Anlagen 2 und 3.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2025–073
Berufung von beratenden Mitgliedern in den Bau- und Feuerwehrausschuss
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beruft Herrn Erwin Schwärzer als beratendes Mitglied in den Bau- und Feuerwehrausschuss.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2025–076
Vergabe von Reinigungsleistungen für das Rathaus Britz und die Jugendkoordination
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Vergabe von Reinigungsleistungen entsprechend der Leistungsverzeichnisse in den Anlagen 2 und 3.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.12.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-2025–074
Ausschreibung der Erstellung einer Gefahren- und Risikoanalyse sowie der Überarbeitung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Erstellung einer Gefahren- und Risikoanalyse und des Gefahrenabwehrbedarfsplanes für das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Der Amtsausschuss beschließt auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-2025–084
Erneute Stellenausschreibung Amtsleiter Bauamt (m/w/d)
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, das Stellenbesetzungsverfahren entsprechend der Anlage 1 zu AA-2025–084 durchzuführen.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27.10.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: BR-2025–073
Seniorenarbeit: Antrag des OV Senioren Britz auf einen finanziellen Zuschuss für das Haushaltsjahr 2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Britz, dem OV Senioren Britz für das Haushaltsjahr 2026 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 750,00 Euro zu gewähren.
Zum Ende des Jahres ist ein Verwendungsnachweis (Originalrechnung) zu erbringen, der durch die Amtsverwaltung vor der Auszahlung zu prüfen ist.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2025–078
Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung „Wohngebiet Oderberg Straße" für den Bereich „Oderberger Straße"
Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Änderung der Verkehrsrechtlichen Anordnung des „Wohngebietes Oderberger Straße" für den Bereich der „Oderberger Straße". Das Verkehrszeichen Vz. 314–10 ist vom aktuellen Standort „Oderberger Straße hinter der Nr. 12a" an den neuen Standort „Oderberger Straße vor der Nr. 12" entsprechend der Anlage 1 – Entwurf zum Vz.-Plan zu versetzen.
– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: BR-2025–079
Beschluss zur Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 01/25 mit Grünordnungsplan einschließlich Erarbeitung Entwicklungsstrategie „Gewerbegebiet Britz-Am Hasenpfuhl"
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/25 „Gewerbegebiet Britz-Am Hasenpfuhl" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.01/25 „Gewerbegebiet Britz-Am Hasenpfuhl" bekannt zu machen, das Vergabeverfahren durchzuführen und dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2025–082
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2026
Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026.
Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 650.000 EUR festgesetzt.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2025–089
Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Bauausschuss der Gemeindevertretung
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beruft folgende weitere Personen als beratende Mitglieder (sachkundige Einwohner) in den Bauausschuss der Gemeindevertretung: Herr Steffen Behrendt.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 24.11.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: BR-2025–072
Vereinsförderung Gemeinde Britz 2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, aus dem Haushalt 2026 folgende Vereine entsprechend der Vereinsförderrichtlinie vom 29.11.2022 wie angegeben zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Verein	Bewilligte Zuwendung
1.	Billard Sportverein Britz 17 e. V.	600,00 Euro
2.	FSV Fortuna Britz 90 e. V. Abteilung Fußball	600,00 Euro
3.	The Line Dance Friends Britz e. V.	600,00 Euro
4.	Seniorenclub Britz e. V.	600,00 Euro
5.	Britzer Heimatkundeverein e. V.	600,00 Euro
6.	Feuerwehrförderverein Britz-Kolonie e. V.	600,00 Euro
7.	Frauengymnastikverein Britz e. V.	300,00 Euro
8.	Zusatzantrag 35jähriges Jubiläum – Seniorenclub Britz e. V.	500,00 Euro
Gesamt		**4.400,00 Euro**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2025–075
Hauptsatzung der Gemeinde Britz
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die „Hauptsatzung der Gemeinde Britz" entsprechend der Anlage 1.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2025–076
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Geschäftsordnung entsprechend der Anlage 1.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2025–098
Verbesserung der Schulwegsicherheit im Bereich der Straßen „Am Grund" und „Schulstraße"
Die Gemeindevertretung Britz beschließt folgende Punkte:
1. Die Einbahnstraßenregelung für die gesamte Straße „Am Grund" inkl. Verbot der Einfahrt in die „Schulstraße" von der Straße „Am Grund" kommend gemäß Vz.-Plan Anlage 1.
2. Die Anpassung der Einmündung „Schulstraße/Am Grund" durch das Aufstellen von Pollern gemäß Plan Anlage 3.
3. Die Einrichtung des absoluten Haltverbots unmittelbar vor der Schule („Am Grund") sowie die Grenzmarkierung im Bereich „Schulstraße 1/2" gemäß Vz.-Plan Anlage 4.

4. Die Sperrung der ehemaligen Buswendestelle durch Verkehrszeichen und Sperrbaken bis zum Verkauf gemäß Vz.-Plan Anlage 5.
5. Versetzung des Buswartehäuschen zur neuen Bushaltestelle auf dem Schulgelände.
6. Den Einbau einer neuen Tür gemäß Anlage 6.4 sowie die Verbreiterung des Tores der Feuerwehrzufahrt gemäß Anlage 6.5.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die verkehrsrechtlichen Änderungen bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu beantragen. Weiterhin wird er beauftragt, die Arbeiten an der Zaunanlage sowie die Aufstellung der Poller durchführen zu lassen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2025–100
Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Schulausschuss der Gemeindevertretung
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beruft folgende Personen als beratende Mitglieder (sachkundige Einwohner) in den Schulausschuss der Gemeindevertretung: Herr Steffen Behrendt
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: BR-2025–018
Weiterer Umgang mit privat genutzten Flurstücksteilflächen des Fl. 3–1162/0.0 in Britz
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2025–094
Verkauf des Flurstückes 764/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Britz
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-2025–097
Absichtsbeschluss zur Veräußerung des Flurstückes 257/8.0 der Flur 2 in der Gemarkung Britz
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30.10.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-2025–044
Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den OT Golzow
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den OT Golzow.
Die Kosten des Bauleitverfahrens sind vom Antragsteller zu übernehmen.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-2025–045
Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Chorin
Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die als Anlage beigefügte Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Chorin in neuer Fassung. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-2025–051
Benennung eines weiteren Mitgliedes des Entwicklungsausschusses
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin benennt
Herrn Harald Kalohn
als Mitglied des Entwicklungsausschusses.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27.11.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-2025–056
Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß der als Anlage beigefügten Fassung.
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-2025–054
Ankauf des Flurstückes 181/0.0 der Flur 4 in der Gemarkung Golzow
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-2025–059
Festlegung zur Verfahrensweise für den Verkauf des Grundstückes Serwester Dorfstraße 56
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Ortsbeirates Sandkrug der Gemeinde Chorin vom 13.11.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-2025–048
Wahl des Stellvertreters des Ortsvorstehers für den Ortsteil Sandkrug der Gemeinde Chorin
Der Ortsbeirat des Ortsteils Sandkrug wählt
Herrn **Harald Kalohn**
zum stellvertretenden Ortsvorsteher des Ortsteils Sandkrug der Gemeinde Chorin.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-2025–049
Wahl des Ortsvorstehers für den Ortsteil Sandkrug der Gemeinde Chorin
Der Ortsbeirat des Ortsteils Sandkrug wählt
Herrn **Ralf Lattenstein**
zum Ortsvorsteher des Ortsteils Sandkrug der Gemeinde Chorin.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 02.12.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-2025-031
Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Beschaffung und Montage von 5 Hinweisschildern für den AED gemäß Lageplan der Anlage 1.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 18.11.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-2025–029
Durchführung einer Einwohnerbefragung zur Verkehrsberuhigung in der Straße „Elsengrund" im Ortsteil Stolzenhagen
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt,

1. im Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis zum 9. Januar 2026 eine Einwohnerbefragung im Wege der Briefwahl durchzuführen (vgl. § 8 Hauptsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 18. September 2025) und beauftragt den Amtsdirektor damit, die Einwohnerbefragung zu organisieren und die Ergebnisse der Gemeindevertretung vorzulegen.
2. die folgenden Festlegungen für die Durchführung der Einwohnerbefragung (vgl. § 8 Abs. 3 Hauptsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 18. September 2025):
   a. **Gegenstand der Befragung:**
      Variante 1:
      „Sind Sie dafür, dass in der Straße 'Elsengrund' im Ortsteil Stolzenhagen zur Verkehrsberuhigung zwei große Pflanzkübel, welche beidseitig mit dem Verkehrszeichen Vz. 626–10/-20 (Leitplatte) versehen sind, um eine Sichtbarkeit in der Dunkelheit zu gewährleisten, aufgestellt werden?"

Folgende Antwortmöglichkeiten werden vorgesehen: **Ja/Nein**

      Variante 2:
      „Sind Sie dafür, dass im gesamten Ortsteil Stolzenhagen eine Zone 30 eingerichtet wird?"

Folgende Antwortmöglichkeiten werden vorgesehen: **Ja/Nein**

      Variante 3:
      „Sind Sie dafür, dass keine Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Straße 'Elsengrund' durchgeführt werden?"

Folgende Antwortmöglichkeiten werden vorgesehen: **Ja/Nein**

   b. **Durchführung der Befragung:**
      - **Information:** Die Information über die Befragung erfolgt schriftlich mit einem Anschreiben der Gemeinde an die Einwohnerinnen und Einwohner im Ortsteil Stolzenhagen

      - **Die Stimmabgabe erfolgt per Briefwahl**
      - Es darf **nur eine Stimme** abgegeben werden
      - **Zeitraum 1. Dezember bis 9. Januar 2026**
      - Das **Ergebnis** der Einwohnerbefragung wird der Gemeindevertretung zur nächsten ordentlichen Sitzung nach Fristende bekanntgegeben.
   c. **Stimmberechtigung:**
      Stimmberechtigt sind alle Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind und in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Ortsteil Stolzenhagen entweder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.
   d. **Feststellung des Ergebnisses:**
      - Das Abstimmungsergebnis wird im Rahmen einer öffentlichen Auszählung in der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen festgestellt
      - Das Abstimmungsergebnis der Einwohnerbefragung ist für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen **rechtlich unverbindlich**
      - Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird bei der Entscheidungsfindung der Gemeindevertretung **berücksichtigt**
      - **Enthaltungen** werden nicht in die Mehrheitsberechnung einbezogen. Sie zählen jedoch zu Ermittlung der Gesamtbeteiligung und werden separat ausgewiesen, um die Transparenz des Ergebnisses zu gewährleisten.
      - Bei einer **Mehrheit** für eine der Varianten Nr. 1 oder Nr. 2 **könnte** die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen der Antragstellung auf Verkehrsrechtliche Anordnung beim Landkreis Barnim zustimmen.
      - Bei einer Mehrheit der Variante 3 **könnte** die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen zustimmen, keine weiteren Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu veranlassen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-2025–030
Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß der als Anlage beigefügten Fassung.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-2025–032
Jahresabschluss der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2024
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt auf der Grundlage des § 80 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 51.183,91 EUR und dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.767,00 EUR.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-2025–033
Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2024
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt auf der Grundlage des § 80 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2024 zu entlasten.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-2025–035
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 200.000 EUR festgesetzt.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-2025–034
Beschluss zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in der Fassung vom 30.05.2025
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan bis zum 11.09.2025 vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen geprüft und beschließt die Abwägung gemäß der beiliegenden Abwägungstabelle. Die Abwägungstabelle wird Bestandteil des Beschlusses.
Auf Grundlage der Abwägung werden die Planunterlagen wie in der Abwägungstabelle dargestellt geändert; der Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird entsprechend fortgeschrieben. Folgende Änderungen werden beschlossen:

- Die Darstellung der Siedlungsflächen für Wohnen erfolgt vollumfänglich als Gemischte Bauflächen
- Redaktionelle Änderung der Legende in der Planzeichnung zur eindeutigen Kennzeichnung der nachrichtlichen Übernahmen und tatsächlichen Darstellungen nach BauGB
- Klarstellende Darstellung von Erweiterungsflächen in der Planzeichnung und der Reserveflächen im Beiplan
- Verkleinerung der geplanten Baufläche mit der ID 11
- Anpassung der Nutzungsdarstellung der kleinen Fläche am westlichen Brückenwiderlager in Stolzenhagen von Gemeinbedarfsfläche zu Grünfläche
- Die Anregung weitere spezifische Flächen als geplante Bauflächen aufzunehmen, wird aufgrund unzureichender Erschließungssituationen abgelehnt
- Aufnahme einer Hafennutzung innerhalb des Bergbaubetriebes
- Aufnahme der Altlasten, Baudenkmale sowie Bodendenkmale in Aufstellung in den Hauptplan zur Planzeichnung
- Die Anregung, zusätzliche Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Fläche) darzustellen, wird teilweise berücksichtigt. Die in der Stellungnahme Ö04 angeführten Flächen werden in den Landschaftsplan aufgenommen
- Die Maßnahmenfläche M1 (SPE-Fläche) wird erweitert
- Die bisherigen Maßnahmenflächen M3 und M4 (SPE-Flächen) werden aufgrund anderweitiger Fachplanungen entfernt

Aufgrund wesentlicher Änderungen der Grundzüge der Planung wird eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs durchgeführt. Der Beschluss erfolgt separat.
Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-2025–036
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer gemäß Anlage.
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-2025–028
Verkauf von zwei Teilflächen aus dem Flurstück 99/0.0 der Flur 4 in der Gemarkung Stolzenhagen
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-2025–037
Verlängerung eines Pachtvertrages – Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstücke 491 und 493
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-2025–038
Abschluß eines langfristigen Pachtvertrages – Gemarkung Lunow, Flur 8, Flurstück 62 und Gem. Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 345
– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 13.11.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-2025–033
Unterstützung für den Oderbruchtag 2025
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Ausrichtergemeinde Bliesdorf für den Oderbruchtag 2025 einmalig mit einem Betrag in Höhe von 600,00 Euro zu unterstützen.
– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: NI-2025–038
Einrichtung einer eingeschränkten Halteverbotszone in der Choriner Straße
Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Ausweisung einer eingeschränkten Halteverbotszone für die „Choriner Straße" für den Bereich von Haus-Nr. 1 bis hinter die Haus-Nr. 12 gemäß Anlage 1 – Entwurf Vz.-Plan und der Hausnummer 17a. Die maximale Parkdauer wird auf 3 Stunden festgelegt.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu stellen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-2025–040
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer gemäß Anlage.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-2025–041
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026.
Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 200.000 EUR festgesetzt.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.12.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-2025–042
Wirtschaftsplan der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH 2026
Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den Amtsdirektor als Vertreter der Gemeinde Niederfinow in der Gesellschafterversammlung der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH (SHW) anzuweisen, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung der SHW herbeizuführen, in der er dem Wirtschaftsplan 2026 der SHW zustimmt.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-2025–043
Erhöhung des Kontokorrentkreditrahmens für die SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH
Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den Amtsdirektor als Vertreter der Gemeinde Niederfinow in der Gesellschafterversammlung der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH (SHW) anzuweisen, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung der SHW herbeizuführen, in der beschlossen wird:

1. Der Geschäftsführer der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH (SHW) wird ermächtigt, zur Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft den bestehenden Kontokorrentkreditrahmen bei der Sparkasse Barnim von derzeit 130.000 EUR auf bis zu 200.000 EUR zu erhöhen.
2. Der Geschäftsführer wird ferner ermächtigt, alternativ zur Maßnahme gemäß Ziffer 1, einen Investitions-/Betriebsmittelkredit zur (Re-) Finanzierung von (bereits getätigten) Investitionen in Höhe von bis zu 70.000 EUR aufzunehmen.
3. Der Geschäftsführer wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verhandlungen mit der Sparkasse Barnim zu führen, die wirtschaftlich günstigste Kombination der Finanzierungsinstrumente zu wählen und die notwendigen Verträge und Vereinbarungen abzuschließen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-2025–044
Zuschuss an den Förderverein Dorfkirche Niederfinow e. V. aus dem Haushalt 2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, den Förderverein Dorfkirche Niederfinow e. V. mit einem zweckgebundenen Zuschuss aus dem Budget Heimat- und Kulturpflege in Höhe von 1.500,00 Euro für Kulturelle Veranstaltungen in der Dorfkirche Niederfinow im Jahr 2026 zu unterstützen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-2025–045
Benennung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung als ordentliches Mitglied im Förderverein Dorfkirche Niederfinow
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow benennt
Martin Blanke
als ordentliches Mitglied im Förderverein Dorfkirche Niederfinow.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-2025–047
Zuschuss zur Beschaffung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) für die Gemeinde Niederfinow
Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, die Anschaffung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) über das Projekt „Herzsicherer Landkreis" zu fördern. Zur Sicherstellung der gesamten Finanzierung soll ein Eigenanteil in Höhe von 475,00 EUR aus dem Haushalt 2025 der Gemeinde Niederfinow genutzt werden. Der AED soll in der „Choriner Straße" im Bereich der Sporthalle installiert werden.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, das Projekt mit dem Landkreis Barnim und der Björn-Steiger-Stiftung abzustimmen und umzusetzen.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 10.12.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-2025–054
Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten (Kostenersatzsatzung)
Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten (Kostenersatzsatzung).
Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-2025–058
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2026
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026.
Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 1.200.000 EUR festgesetzt.
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-2025–056
Verkauf des Flurstückes 64/0.0 der Flur 8 in der Gemarkung Oderberg
– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: OD-2025–057
Verkauf des Flurstückes 18/5.0 der Flur 4 in der Gemarkung Oderberg
– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 13.10.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-2025–017
Vergabe Bauleistungen für die Instandsetzung des Gehweges „Am Wirtschaftsweg“ in Parstein
Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt auf der Grundlage der geprüften Angebote für die Instandsetzung des Gehweges „Am Wirtschaftsweg“ dem wirtschaftlichsten Bieter RASK Brandenburg GmbH den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-2025–018
Vereinsförderung Gemeinde Parsteinsee 2026
Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, Frau Liane Reuter aus dem Haushalt 2026 entsprechend der Vereinsförderrichtlinie wie angegeben zu unterstützen:

Lfd. Nr.	Verein	Zuwendungszweck	Bewilligte Zuwendung
1.	Liane Reuter	Frauentagsfeier OT Lüdersdorf	**600,00 €**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-2025–020
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Geschäftsordnung entsprechend der Anlage 1.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-2025–021
Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die „Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee“ entsprechend der Anlage 1.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-2025–023
Zuwendung an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Umnutzung der ehemaligen Rettungswache zum Sozialtrakt des Feuerwehrgerätehauses Parstein
Die Gemeinde Parsteinsee beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Parsteinsee und dem Amt Britz-Chorin-Oderberg gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 10.11.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-2025–024
Jahresabschluss der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2024
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt auf der Grundlage des § 80 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 341.956,26 EUR und dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 160,50 EUR.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-2025–025
Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2024
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt auf der Grundlage des § 80 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2024 zu entlasten.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-2025–027
Beschluss zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Parsteinsee in der Fassung vom 17.03.2025
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan bis zum 04.07.2025 vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee geprüft und beschließt die Abwägung gemäß der beigelegten Abwägungstabelle. Die Abwägungstabelle wird Bestandteil des Beschlusses.

Auf Grundlage der Abwägung werden die Planunterlagen wie in der Abwägungstabelle dargestellt geändert; der Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird entsprechend fortgeschrieben. Folgende Änderungen werden beschlossen:

- Darstellung der Siedlungsflächen als Gemischte Bauflächen
- Änderung der Zweckbestimmungen für die Sondergebiete „Landwirtschaft“ zu „Tierhaltung“
- Redaktionelle Änderung der Legende in der Planzeichnung zur eindeutigen Kennzeichnung der nachrichtlichen Übernahmen und tatsächlichen Darstellungen nach BauGB
- Klarstellende Darstellung von Erweiterungsflächen in der Planzeichnung und der Reserveflächen im Beiplan
- Der Campingplatz wird weiterhin als Weißfläche dargestellt. Auf die Angabe von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird in diesem Umfeld verzichtet, um den noch offenen Diskussionsprozess um die Fläche und Nutzung des Campingplatzes nicht zu beeinträchtigen.
- Die Anregung, zusätzliche Waldflächen darzustellen, wird nach Abwägung abgelehnt. Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt; die Belange der Landwirtschaft überwiegen
- Klarstellende Erläuterungen und Bezeichnungen zu den Waldflächen auf erosionsgefährdetem Boden

Aufgrund wesentlicher Änderungen der Grundzüge der Planung wird eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs durchgeführt. Der Beschluss erfolgt separat.
Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
– Beschluss angenommen

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

II. NICHTAMTLICHER TEIL

RATHAUS

Neue Haustür und Renovierung der Küche

Fortschritte bei den Renovierungsarbeiten am Dorfgemeinschaftshaus Serwest

Im Rahmen des Projekts „WiS – Wir in Serwest“ laufen seit Oktober 2025 die Renovierungsarbeiten am in die Jahre gekommenen Dorfgemeinschaftshaus Serwest („Alte Schule“).
Bis dato war die seitliche Hauseingangstür nicht mehr nutzbar (siehe Foto links). Im Dezember 2025 wurde sie durch eine neue Tür ersetzt, die von einer regionalen Tischlerei speziell gefertigt wurde (siehe Foto rechts). Dadurch lässt sich das Haus nun auch über den Garten betreten, was insbesondere bei zukünftigen Veranstaltungen im Freien eine deutliche Erleichterung bedeutet.



Links: alte Haustür, rechts: neue Haustür

Im Dezember 2025 wurden zudem die alten Dielen in der Speisekammer entfernt, da sie morsch waren, und ein Estrich verlegt. In den Monaten Januar und Februar 2026 werden in der Küche und in der Kammer noch die restlichen nötigen Arbeiten durch eine Sanitärfirma bzw. einen Elektroinstallationsbetrieb durchgeführt, sodass bald gestrichen werden kann und die neue Küche eingebaut wird.

Lara Grubert, Projektkoordinatorin
WiS – Wir in Serwest

Gefördert durch: Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
Wir in Serwest

KONTAKT

E-Mail: WiS@amt-bco.de
Tel.: 01525 9180600
Sprechzeit: dienstags 12 – 18h
Dorfgemeinschaftshaus Serwest
Serwester Dorfstraße 29
16230 Chorin

Alles auf einen Klick: in unserer Region ist immer was los!

Ihre Veranstaltung im Veranstaltungskalender des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Veranstalter, egal ob Konzerte, Feste, Theater, Ausstellungen, Märkte, geführte Wander- und Radtouren – wir freuen uns, auch im Jahr 2026 wieder über Ihre Informationen und Hinweise zu Veranstaltungen, damit unser Veranstaltungskalender unter amt-bco.de/events für alle Interessierten ein passendes Angebot bereithält.

Bitte reichen Sie dafür folgende zwingenden Details rechtzeitig vor der Veranstaltung ein:
- Bezeichnung, Datum und Ort der Veranstaltung,
- Veranstalter (gerne mit Anschrift und Webseite)

Neben diesen unbedingt notwendigen Angaben sind so viele Informationen wie möglich hilfreich, z. B.
- Beginn der Veranstaltung (Uhrzeit)
- Enddatum der Veranstaltung bei mehrtägigen Events
- genaue Adresse des Veranstaltungsortes
- Online-Link zur Veranstaltung
- Kurzbeschreibung: Was erwartet die Teilnehmer, z. B. Vorträge, Workshops, etc.,
- Kontaktdaten bzw. Link zur Anmeldung/Website,
- ggf. Anmeldefrist und Flyer zur Veranstaltung
- Eintrittspreise oder kostenlos?

Wir freuen uns auf Ihre zahlreichen Einsendungen unter hauptamt@amt-bco.de oder über unsere Kontaktseite unter amt-bco.de/kontakt.

Vielen Dank!

Großartige Stimmung und Wunschmusik von DJ Olli

Abschlusstreffen 2025 der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr

Die Seniorinnen und Senioren der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg haben sich im November zur traditionellen Jahresabschlussfeier im festlich geschmückten Saal der Amtsverwaltung in Britz zu getroffen.



Der Einladung des Vorstands waren die Kameradinnen und Kameraden gefolgt.

Nach der Begrüßung durch den Kamerad Rainer Hähnel nahm der Amtsdirektor Herr Matthes das Wort. In seiner Rede würdigte er das Ehrenamt der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und dankte den Seniorinnen und Senioren für die Leistungen in ihrer aktiven Zeit.

In einer Schweigminute wurde den im letzten Jahr verstorbenen Kameradinnen und Kameraden gedacht.

Mit musikalischer Begleitung durch DJ Olli wurde dann Kaffee und der leckere Kuchen genossen. Die fleißigen Kuchenbäcker haben sich wieder mal ein großes Dankeschön verdient.

Die beeindruckenden und humorvollen Auftritte der Laienkünstler im Unterhaltungsprogramm sorgte für großartige Stimmung, für viele Lachanfälle beim Publikum und großen Applaus. Zunächst zeigten zwei wortlos agierende Damen, mit welchen Mitteln man als Frau die eigene Schönheit „aufpolieren“ kann. In zwei satirischen Darbietungen überraschte der Parsteiner Ortswehrführer Ive Forschner zunächst als „kleiner“ Feuerwehrmann und dann bei der telefonischen Entgegennahme einer Brandmeldung mit seinem Talent als Komiker. Dann folgte der Auftritt der „Golden Girls“ aus Parstein. Sie stellten (fast) wirklichkeitsnah dar, wie eine Pflegekraft eine Gruppe von Heimbewohnerinnen effektiv zu Bett bringt.

In der Pause vor dem Abendessen konnte wer wollte die Tanzfläche nutzen. DJ Olli legte hierzu gerne Wunschmusik auf. Wie jedes Jahr gab es ein reichhaltiges und schmackhaftes Abendessen. Bevor der Abend ausklang, wurde allen Helfern, die zum Gelingen der Veranstaltung beitrugen, gedankt. Ein besonderer Dank gebührt Katja Skala für die super Organisation.

Den Kameradinnen und Kameraden, die aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen konnten, wünschen wir eine schnelle Genesung. Wir hoffen, dass wir alle Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung im Jahr 2026 gesund wieder sehen.

Bärbel Ruh
Für die Alters- und Ehrenabteilung





Klimaschutz im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Ob große oder ganz kleine Maßnahme – Jeder Beitrag zählt!

Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin ist Partner eines von der EU geförderten Klima- und Naturschutzprojektes mit der Bezeichnung ZENAPA. Die Verwaltung des Biosphärenreservats unterstützt damit die Entwicklung hin zu einem treibhausgasneutralen Großschutzgebiet.
Wie bereits in den vorherigen Ausgaben, dreht sich auch diesmal alles um klimaentlastende Maßnahmen. Wir befassen uns in dieser Ausgabe mit der Wärmegewinnung aus Sonneneinstrahlung. Jede und jeder Einzelne leistet damit einen Beitrag zur Energiewende und somit zum Klima- und Naturschutz.

Alles rund ums Eigenheim

Solarthermie – Die Kraft der Sonne für warmes Wasser
Solarthermie ist eine bewährte Technologie, die Sonnenenergie für die Erzeugung von Warmwasser und zur Heizungsunterstützung nutzt.

Was ist Solarthermie?
Eine solarthermische Anlage besteht aus Solarkollektoren, einem Solarspeicher und einem Heizgerät.
Die Sonneneinstrahlung wird über eine dunkel beschichtete Oberfläche (Absorber) der Solarkollektoren gebündelt und erwärmt die darunter in Röhren zirkulierende Solarflüssigkeit. Diese wird in den Solarspeicher geführt, in welchem die gewonnene Sonnenenergie mithilfe eines Wärmetauschers auf das Heizungs- und Trinkwasser übertragen wird. Eine Solarthermieanlage muss immer mit einem Heizsystem gekoppelt werden, das in sonnenarmen Zeiten die Aufgaben der Solarthermieanlage übernimmt. Diese Einbindung kann auch bei Bestandsbauten, sowohl in bestehende Öl- und Gasheizungs-, als auch in Holzfeuerungssysteme mit Pufferspeicher erfolgen. Die Kombination mit einer Wärmepumpe erhöht die Gesamteffizienz des Heizungssystems. Eine Solarthermieanlage liefert bis zu 60 % der Energie bei der Warmwasserbereitung und bis zu 30 % beim Heizen.

Flach- und Röhrenkollektoren
Es gibt zwei Arten von Solarkollektoren. Röhrenkollektoren verbrauchen mehr Platz, sind teurer, arbeiten aber auch effizienter. Sie eignen sich daher zusätzlich für die Heizungsunterstützung.
Flachkollektoren sind dagegen preiswerter, platzsparend zu montieren und werden meist für die reine Warmwasserbereitung eingesetzt.

Vorteile der Solarthermie
Solarthermie ist eine umweltfreundliche Alternative zur Heizungsunterstützung und konventionellen Warmwasserbereitung. Bestehende Heizsysteme können mit Solarthermie effizient und nachhaltig ergänzt werden. Die Lebensdauer der Solarkollektoren beträgt in der Regel mehr als 20 Jahre. Solarkollektoren sind zudem wartungsarm.
Darüber hinaus wird die Installation einer Solarthermieanlage von der KfW gefördert.

Nächste Schritte
Bevor eine Entscheidung für eine Solarthermieanlage getroffen wird, ist es ratsam sich von qualifiziertem Fachpersonal beraten zu lassen. Das hilft bei der Wahl des richtigen Systems und klärt Fragen zu Fördermöglichkeiten.



Webseitenförderprogramm „Brandenburg vernetzt“

Kostenfreie Webseitenerstellung und Unterstützung bei der Umsetzung

Nicht nur die Erstellung einer Internetseite stellt viele Einrichtungen und Vereine sowohl personell als auch finanziell vor eine große Herausforderung. Auch im Hinblick auf die seit Juni 2025 geltenden Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes benötigen viele Hilfe bei der Umsetzung.
Hier unterstützt der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. mit seinen Azubi-Projekten. Im Rahmen dieser Initiative erstellen Auszubildende und Studierende verschiedener Berufsrichtungen unter anderem Kommunen, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, kleinere Unternehmen und ähnlichen Institutionen ansprechende, moderne Webseiten – und das kostenfrei. Die Erstellung der Webseiten wird zu 100 % gefördert, da der Förderschwerpunkt auf der praxisnahen Ausbildung der Auszubildenden liegt und diese anhand von realen Webseitenprojekten wichtige praktische Berufserfahrung sammeln können. Lediglich die Kosten für Domain und Speicherplatz müssen selbst getragen werden.
Dieses Webseitenförderprogramm wurde vor einigen Jahren bereits ins Leben gerufen und konnte seitdem u.a. viele Kommunen, öffentliche sowie soziale Einrichtungen, Vereine und kleinere Unternehmen zu einer neuen Webpräsenz verhelfen. Aktuell stehen im Rahmen des Förderprogramms „Brandenburg vernetzt“ Förderplätze mit dem Schwerpunkt Barrierefreiheit zur Verfügung.
„Wir möchten unsere uneingeschränkte Zufriedenheit mit der Gestaltung und Betreuung unserer Webseite durch den Förderverein für regionale Entwicklung e.V. zum Ausdruck bringen. Der gesamte Prozess, von der ersten Konzeptbesprechung bis zur finalen Umsetzung, verlief reibungslos und äußerst professionell. Besonders hervorzuheben ist die exzellente Kommunikation und die proaktive Betreuung während der gesamten Projektphase. Unsere Wünsche und Anforderungen wurden stets berücksichtigt und durch kreative Vorschläge ergänzt, was zu einem beeindruckenden Endprodukt geführt hat. Auch die technische Unterstützung und regelmäßigen Updates nach der Fertigstellung waren stets zuverlässig und zeitnah. Wir sind sehr zufrieden mit der Zusammenarbeit und können den Förderverein für regionale Entwicklung e.V. uneingeschränkt weiterempfehlen. Für zukünftige Projekte werden wir gerne wieder auf ihre Dienste zurückgreifen.“, berichtet Marlene Morr von der Sportschule Potsdam „Friedrich Ludwig Jahn“.
Bei der Erstellung der Webseite werden selbstverständlich neben den Anforderungen an die Barrierefreiheit auch die geltenden Datenschutzrichtlinien berücksichtigt und umgesetzt.
Nach Projektabschluss können z.B. Texte und Bilder, wichtige Mitteilungen, kommende Veranstaltungen und Formulare selbstständig auf der Webseite mittels eines bedienerfreundlichen, deutschsprachigen Redaktionssystems ergänzt werden – Programmiererkenntnisse sind dafür nicht erforderlich. Sollte es dennoch Fragen geben, können sich die Projektpartner auch nach Projektabschluss noch bis mindestens 2035 an den kostenfreien telefonischen Webseiten-Support der Azubi-Projekte wenden.
Projektpartner des Fördervereins für regionale Entwicklung haben auch die Möglichkeit, neben den geförderten Webseitenprojekten an weiteren interessanten Förderprogrammen teilzunehmen, die bei der Digitalisierung unterstützen, wie beispielsweise die Mitarbeiter-App „momikom“ (zur mobilen Mitarbeiterkommunikation), das Terminbuchungstool (eine Anwendung zur Online-Terminvergabe) oder die digitale Zeiterfassung (Anwendung zur Dokumentation von Arbeitszeiten).
Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.foerderverein-regionale-entwicklung.de/digitalisierung.

Bei Fragen oder Interesse am Förderprogramm, können Sie sich gerne telefonisch unter 0331 55047470 oder per E-Mail an info@azubi-projekte.de an den Förderverein für regionale Entwicklung wenden. Einige bereits abgeschlossene Webseitenprojekte finden Sie unter www.azubi-projekte.de/brandenburg.

INFO

Weitere Informationen zu den Azubi-Projekten finden Sie unter www.azubi-projekte.de.

Informationen aus dem Einwohnermeldeamt

Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes

Der Deutsche Bundestag hat ein Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes beschlossen. Mit dem Gesetz werden Verfahren zur Erfassung und Information wehrdienstrelevanter Personen neu geregelt.

Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2026 ergeben sich folgende Änderungen im Meldewesen:
Die Erhebung personenbezogener Daten für Zwecke des Wehrdienstes erfolgt künftig durch die Bundeswehr selbst und ist nicht mehr Aufgabe der Meldebehörde. Eine Übermittlung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz findet insoweit nicht mehr statt. Infolgedessen entfällt auch das Widerspruchsrecht nach dem Bundemeldegesetz gegen eine solche Datenübermittlung.
Die bisher bestehenden Übermittlungssperren werden melderegisterweit gelöscht.
Weiterführende Informationen zu diesem Thema stellt das Bundesministerium der Verteidigung über seine offiziellen Informationsquellen zur Verfügung.

Der Amtsdirektor
Amt Britz-Chorin-Oderberg

JUNGES LEBEN

Winterferien 2026 – unser Ferienprogramm

Menschsein stärken

Jugendförderin Dana von Wilucki | Tel. 0175 95 03 534
Jugendförderer Manuel Müller | Tel. 017 59 47 5533

02.02. | Montag	03.02. | Dienstag	04.02. | Mittwoch	05.02. | Donnerstag	06.02. | Freitag
Schlittschuh fahren	Fitolino + Bowling	Schwimmhalle	Kino	Teilnahme: „Wir sind die GROßEN, dass ist UNSER Tag!“
20 Euro	25 Euro	15 Euro	15 Euro	10 Euro
10:00 – 16:00 Uhr	10:00 – 16:00 Uhr	10:00 – 16:00 Uhr	Vormittags	10:00 – 16:00 Uhr

Das Team der Jugendförderung und Jugendkoordination
Dana v. Wilucki, Manuel Müller, Christina Hick

LOKALES

Weihnachtsfeier der Fußballvereine

Spaß und gute Stimmung Dank vieler Helfer

Am 20. Dezember 2025 feierten die jungen Spieler der Vereine SG Brodowin 63, Lunower SV und des FSV Kickers Oderberg e.V. ihre Weihnachtsfeier. Die Zusammenarbeit der drei Vereine ist geprägt durch eine Kommunikation auf Augenhöhe, gemeinsames Wachstum und gleiche ideelle Vorstellungen. Sowohl der Trainings- als auch der Spielbetrieb finden rotierend in den drei Orten stand.
Knapp vierzig Kinder aus den Altersklassen F-, E- und D-Junioren fanden zusammen, um in weihnachtlicher Stimmung ihren Jahresabschluss zu feiern. Nachdem das durch die Eltern organisierte Buffet eröffnet wurde, kam natürlich auch der sportliche Aspekt nicht zu kurz. Die Nachwuchskicker traten in verschiedenen Duellen gegen ihre Eltern an und der sportliche Ehrgeiz wurde geweckt. Dies sorgte für großen Spaß auf beiden Seiten. Bevor es ins freie Spiel ging, konnten sich die Junioren über eine Mütze mit den Logos der Vereine freuen. Unterstützung bei der Beschaffung leistete das Ford Autohaus B. Voigt aus Neuendorf.



Carolin Villain

Jahresrückblick des Vereins Choriner Leben e.V.

Vielfältige Aktivitäten fördern das Gemeinschaftsleben

Im vergangenen Jahr war bei uns im Dorf wieder ordentlich was los – und wie immer war der Verein Choriner Leben e.V. vorne mit dabei. Langeweile? Fehlanzeige! Der Flohmarkt lockte wie schon im vergangenen Jahr zahlreiche Schnäppchenjäger, Trödelfans und Neugierige an. Es wurde gefeilscht, gelacht und so manches „unbedingt notwendige“ Fundstück wechselte den Besitzer. Das wollen wir wiederholen. Der Termin steht fest: am 25. April 2026 wird sich der Anger rund um die Kirche wieder in ein buntes Markttreiben verwandeln. Aufgepasst: Alle, die noch über viele schöne Dinge im Keller und auf dem Dachboden verfügen, haben dann Gelegenheit, diese an den nächsten Sammler weiterzugeben. Du möchtest einen Stand? Dann melde dich unter folgender E-Mail-Adresse an: flohmarkt.chorin@web.de

Beim Kinderfest am 14.06.2025 ging es besonders fröhlich zu: Spielen, Basteln, Toben und jede Menge glückliche Kinder sorgten für gute Stimmung. Leckere Kuchen und eine magische Zaubershow rundeten den Tag ab. Dank vieler helfender Hände blieb am Ende zwar niemand ganz ohne Muskelkater, dafür aber alle mit einem Lächeln im Gesicht.

Auch beim Dorffest packten wir kräftig mit an. Egal ob beim Schleppen, Aufbauen oder Unterstützen im Hintergrund oder ordentlich feiern am Abend. Für gute Unterhaltung bei unseren jüngeren Gästen sorgten die Riesenrutsche, ein echter Publikumsmagnet, auf der mit viel Schwung und lautem Lachen gleich mehrfach gerutscht wurde. Gleich nebenan ging es auf dem Piratenboot beim Armbrustschießen deutlich abenteuerlicher zu. Zum Glück blieben alle Schatzkisten, Segel und Dorfbewohner unversehrt. Getroffen wurden nur die Zielscheiben und der Stolz mancher Piraten, wenn der Schuss mal daneben ging.

Auch bei unserem Weihnachtsmarkt packten die Vereinsmitglieder kräftig zu. Schon Ende November wurde der Weihnachtsbaum aufgestellt, der den Platz in ein gemütliches Lichtermeer verwandelte. Die Westend Gospel Singers eröffneten den Nachmittag mit einem festlichen Konzert in der Kirche. Anschließend wurde der Markt durch das gemeinsame Singen von Weihnachtsliedern eröffnet. Ein charmantes Karussell ließ Kinderaugen strahlen, auf dem Runde um Runde die kleinen Besucher ihre Kreise drehten. Für feierliche Weihnachtsatmosphäre sorgte der Besuch des Weihnachtsmanns und seines Helfers. Vor allem die jüngsten Gäste zeigten sich begeistert: gespannte Erwartung und fröhliches Lachen machten den Moment zu einem stimmungsvollen Höhepunkt des Marktes







Choriner Leben e.V.

Neben all dem Feiern haben wir uns auch handfesten Projekten gewidmet: Die Bühne wurde mit Vereinsmitteln erneuert, damit Reden, Musik und Auftritte künftig wieder auf festen Beinen stehen. Außerdem haben wir neue Fußballtore aufgestellt und den Fußballplatz auf Vordermann gebracht. Dieser erstrahlt nun in neuem Glanz, so eben, dass selbst der Ball überrascht, stehen bleibt. Stolperfallen gehören der Vergangenheit an, Ausreden wie „Der Platz war schuld!“ leider auch. Die neuen Tore stehen so stabil, dass selbst der härteste Schuss nur noch den Torwart nervös macht. Ob jung oder alt, Profi oder Feierabendkicker: Jetzt rollt der Ball wieder mit Stil.

Unser Dorfverein setzt sich das ganze Jahr über dafür ein, das Gemeinschaftsleben zu fördern: Von Flohmärkten über Kinderfeste bis hin zu Projekten wie der Erneuerung des Spielplatzes – all das wäre ohne Ihre Unterstützung nicht möglich. Damit wir auch in Zukunft spannende Veranstaltungen organisieren, Spiel- und Sportmöglichkeiten erhalten und unser Dorf lebendig halten können, sind wir auf Ihre Spenden angewiesen. Jeder Beitrag, egal in welcher Höhe, hilft uns, weiterhin für Jung und Alt aktiv zu sein. Spenden können direkt auf das Vereinskonto überwiesen werden:



Choriner Leben e.V.
Deutsche Skatbank
IBAN: DE80 8306 5408 0004 2112 19
Verwendungszweck:
Spende für Vereinsarbeit

Zum Schluss bleibt nur zu sagen: Ohne unsere engagierten Mitglieder, fleißigen Helferinnen und Helfer und treuen Unterstützer wäre das alles nicht möglich gewesen. Vielen Dank dafür! Wir freuen uns auf neue Ideen, alte Traditionen und garantiert gute Laune.









MenschBrodowin e.V.

Pilates

mit Sonja Elstermann

jeden Donnerstag in Brodowin

17:15-18:15 Die AUFRECHTEN- Pilates ab 70

18:30-19:30 Pilates für alle Altersgruppen

Ob Sitzen, Liegen, Stehen oder Knieen - Pilates geht aus jeder Position. Es geht darum beweglich und kraftvoll zu bleiben oder wieder zu werden und den Körper als ein Geschenk und nicht als Ballast zu betrachten. Hierbei möchte ich Euch unterstützen und motivieren. 1 Stunde konzentriert, bewußt und freudvoll mit mir an der Aufrichtung, Stabilität, Beweglichkeit, Koordination, Atmung und Zentrierung (Stärkung der Körpermitte) zu arbeiten.
Ich hoffe, ich habe Euch neugierig und Mut gemacht, sich 1x pro Woche mit mir auf diese Körperarbeit einzulassen.
Vorkenntnisse sind nicht nötig!

Wann: ab 8. Januar 2026
Do, 17:15 & 18:30
Wo: Dorfgemeinschaftshaus am Sportplatz Brodowin
Brodowiner Dorfstr. 61
Kosten: 7€/Teilnahme

vorstand@menschbrodowin.de oder Sonja Elstermann 0162 9859766

MenschBrodowin e.V.

Aus Alt mach Neu!

Kleidung reparieren & Neues kreieren

Samstag, 07. Februar 14-17 Uhr

- Du möchtest ein Kleidungsstück reparieren
- Du möchtest deine eigenen Flicken erstellen
- Du hast ein Näh-Projekt, bei dem du nicht weiter kommst
- Du hast Ideen, aber weißt nicht, wie du sie umsetzen kannst
- Du hast Lust, in Gesellschaft zu werkeln
- oder Du möchtest dich einfach inspirieren lassen

Dann bist du hier genau richtig!

Als Mode- und Textildesignerinnen unterstützen wir dich bei der Umsetzung deines Vorhabens.
Bring gerne dein Material & Nähmaschine(nicht zwingend notwendig)mit.
Teilnahme auf Spendenbasis.

Ort: MenschBrodowin Haus, Brodowiner Straße 22, 16230 Brodowin
Kursleitung: Ronja Fell & Julia Heiber
Kontakt: vorstand@menschbrodowin.de



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Uwe Rademacher
Tel.: (033 31) 29 71 69 · Fax: (030) 577 95 818
Mobil: 0176 43 03 58 16
E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de



Projekte des MenschBrodowin e.V. 2026

Frühjahr/Sommer

Datum	Projekt	Verantwortliche
Fr, 16.01.2026, 19:30	Filmvorführung mit anschl. Diskussion "From the Heart of the World: The Elder Brothers' Warning"	Elisabeth Henn
Di-Mi, 03.-04.02.2026, 14:00-17:00	Holzprojekt: Wir bauen Werkzeugkisten und andere Kästchen	Linn Narane
Sa, 07.02.2026, 14:00-17:00	Aus Alt mach Neu! Kleidung reparieren, Flicken herstellen	Bonja Fell
Di, 10.02.2026, 18:30-20:00	Lesezeit mit Gespräch: Kunersdorf und Chamisso	Eva Noack
Sa, 28.02.2026, ab 10:00	Frühjahrsputz & Werkstattdisco	Vorstand
Sa, 07.03.2026, 14:00-17:00	Töpfern	Leila Rothe
Sa, 14.03.2026, 10:00-13:00	Obstbaumschnitt	Susanne Poinke
Do, 09.04.2026, 14:00-17:00	Reparier Café: Fahrräder flott machen	Frank Menge
Sa, 11.04.2026, 14:00-17:00	Glasieren der getöpferten Sachen vom 07.03.	Leila Rothe
Sa, 26.04.2026, 13:00-17:00	Flohmarkt & Staudenmarkt auf dem Brodowiner Anger	Claudia Wilke, Antje Marbach
Fr, 08.05.2026, 19:00	**Jahreshauptversammlung**	**Vorstand**
Di, 19.05.2026, 18:30-20:00	Lesezeit mit Gespräch: Ferdinand von Schirach	Eva Noack
Sa, 06.06.2026, 14:00-20:00	Brodowin Open Tischtennis Turnier & Familiendisco	Michael Metzler
Sa, 20.06.2026, 10:00-14:00	Kräuterwanderung für Kinder	Sonja Elstermann
Sa, 27.06.2026, 10:00-15:00	Sensenworkshop – Mähen und Dengeln	PermaUkera
Sa, 27.06.2026, 14:00-17:00	Technikwerkstatt – Experimente mit Strom	Thomas Pätzold
So, 05.07.2026, ab 14:00	Brodowiner Gartenmusik	Alle
Sa, 11.07.2026, ab 11:30	Brodowiner Dorffest	Alle
Mi, 22.07.2026, 14:00-17:00	Vereinsstühle und -tische bunt anmalen	Claudia Wilke

Hinzu kommen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen:

Jeden Donnerstag: 17:15-18:15 **Die Aufrechten - Pilates ab 70,** 18:30-19:30 **Pilates** im Dorfgemeinschaftshaus am Sportplatz. Teilnahme 7€ pro Termin.

Wöchentlich, musikalische Früherziehung für kleine Dorfkinder mit Michael Metzler, ca. 40 Minuten, M: 0177 2516405. Bitte Termine erfragen und anmelden. Kosten zwischen 4-5 €/Teilnahme.

Bücherbaum am Dorfanger, ist stets geöffnet und wird regelmäßig erneuert.

Veranstaltungen finden im MenschBrodowin Haus, Brodowiner Dorfstraße 22, 16230 Brodowin statt.
Kontakt: Linn Narane, M: 015787820207, E-Mail: vorstand@menschbrodowin.de

Änderungen sind jederzeit möglich, bitte immer in den Schaukasten sehen

Version 1-2026

DIY – Selbst machen ist cooler!

Der MenschBrodowin e.V. bietet regelmäßig DIY- Projekte (Do It Yourself) für junge und ältere Mitmenschen zur handwerklichen, künstlerischen und kreativen Selbstverwirklichung an. Nähen, Sägen, Löten und Pilates für Ältere.

Nähen für den Verein und Textilien recyceln

„... kurzerhand sind wir dann ins Hotel Haus Chorin umgezogen, um das Projekt "Nähen für alle" doch noch umsetzen zu können," erläuterte der Vorstand die kurzfristige Änderung des Veranstaltungsortes.

In der Kinder- und Jugendwerkstatt des Vereins waren die Gastherme und die Stromversorgung noch nicht angeschlossen, der Holzofen irreparabel kaputt und die Wettervorhersage sagte Dauerfrost vorher. Keine guten Bedingungen. Jedoch eröffneten gemeinsames Denken und Handeln zügig alternative Möglichkeiten. Alle benötigten Utensilien, samt Bügelbrett und geschenkter Nähmaschine waren rechtzeitig transportiert und Susi, als Projektleiterin, konnte große und kleine Mitnäherinnen aus Chorin, Brodowin und Weißensee begrüßen.

Sie erläuterte die nötigen Arbeitsschritte zur Herstellung von Sitzkissenbezügen und verteilte die Aufgaben. Ausmessen, anzeichnen, zuschneiden, abketteln, bügeln, abnähen, umschlagen, beziehen, fertig. Die Teilnehmerinnen hatten sich an diesem Tag vorgenommen, der wilden Sammlung von Sitzkissen und Tischdecken des Vereins ein frisches Gesicht zu geben. Dafür wurde ein blumiger und dazu passender, einfarbiger Stoff verwendet. Für die weißen Tischdecken lagen Stoffmalstifte bereit und die Mitglieder und Kinder bemalten diese mit Wonne. Herausgekommen sind wunderbare Schmuckbereiche auf der Tischwäsche mit schönen bunten Symbolen und Männchen für die Werkstatt und die Gartenmöbel des Vereins. Selbstgemacht!

Am Samstag, den 7.2.26 von 14-17 Uhr bietet der MenschBrodowin Verein wieder eine Nähprojekt zum Upcycling und reparieren von Kleidungsstücken, wie Löcher besticken, Ziernähte anbringen oder abgewetzte Stellen überarbeiten. Die geschenkte Nähmaschine von Eva, ist nach 20 Jahren in ihrem Schrank, nun wieder funktional und wird uns gute Dienste leisten. Danke an alle Mitnäherinnen, Textilkundigen und Unterstützerinnen, wie den Internationalen Bund, IB e.V., der dieses Projekt mitfinanziert.

Weihnachtliche Leuchtdekoration selbst löten

Mit Thomas Pätzold, als bewährten "Löter" und geduldiger Erklärer, hat dieses Lötprojekt den Kindern besonders viel Spaß gemacht. Thomas hatte eine ausreichende Anzahl an Holzvorlagen dabei, die die Kinder vorab auch bemalten konnten. Rund 20 Kinder haben es wieder geschafft, sich in der Kinder- und Jugendwerkstatt des Vereins den eigenen Weihnachtsschmuck selbst zu „erlöten". Heraus kamen entweder blinkende Tannenbäume und Schnee- oder Weihnachtsmänner. Stolz trugen die Kinder ihre batteriebetriebenen Arbeiten nach Hause. Am Samstag, den 27.6.26 wird mit Thomas P. wieder in der Technikwerkstatt mit Strom experimentiert.

Schwibbögen bauen

Zwar gibt es heutzutage überall Schwibbogen zu kaufen, aber selbstgemacht ist viel besser und macht Spaß. Aus einer Sperrholzplatte einen Schwibbogen zu bauen ist keine einfache Sache. Die Verteilung der Objekte, wie Schnee- und Weihnachtsmotive auf der Platte, erfordert einige Überlegungen beim Aussägen, sonst fällt alles auseinander und der Bogen ist kein Bogen mehr, schon gar kein Schwibbogen. Das lustige Wort ‚Schwib' kommt zurecht von "Schwebebogen". Unter Anleitung von Laura und mit der Hilfe von Micha an der elektrischen Säge konnten ein Dutzend Kinder ihren eigenen schwebenden Bogen fertigstellen. Die Holzarbeiten machten den Kindern so viel Spaß, dass sie am Folgetag gleich weiterbauten. Weihnachten kommt immer so plötzlich.

Das nächste Holzprojekte finden am Dienstag und Mittwoch, den 3.- 4.2.26 von 14-17 Uhr statt. Linn baut Werkzeugkisten und andere Kästchen mit den Kindern.

Pilates für alle, NEU für DIE AUFRECHTEN - Pilates ab 70

Die schöne Pilatesstunde, jeden Donnerstag um 18:30 Uhr mit Sonja, hat sich schon etabliert. Ab sofort wird das Pilatesangebot des MenschBrodowin Vereins speziell für ältere Menschen erweitert. Immer donnerstags ab 17:15 bis 18:15 wird zusätzlich eine besondere Stunde Körperertüchtigung für ältere Mitmenschen, auch mit körperlichen Einschränkungen angeboten. Jeden Donnerstag im Dorfgemeinschaftshaus Brodowin, Brodowiner Dorfstr. 61. Kommt in bequemer Kleidung, bringt eine Matte und 7€ Kostenbeitrag mit. Jeder und jede Person kann sich hier ertüchtigen und vorsichtig einsteigen. Altersbedingte Einschränkungen, wie Arthrose, Gelenk- oder Rückenbeschwerden stellen kein Hindernis dar. Erstmal „schnuppern kommen" ist erwünscht, denn die Stunde soll Spaß in den noch möglichen Bewegungen jedes Einzelnen bieten. Vorkenntnisse sind nicht nötig. Bitte bei Sonja Elstermann, 0162/9859766, anmelden

Warum MenschBrodowin e.V. und Kinder- und Jugendwerkstatt?

Im MenschBrodowin e.V. werden Projekte durchgeführt, in denen Menschen aller Altersgruppen zusammenkommen, um gemeinsam zu gestalten, kreativ zu sein, zu musizieren oder neue Erfahrungen zu machen. Immer sind die Mitmenschen aktiv eingebunden und ein gemeinschaftliches Erleben wird ermöglicht. Mit Hilfe von Kunst, Kultur und Handwerk werden Umweltbewusstsein, Gesundheit, Selbstwirksamkeit und Gemeinschaftssinn geübt und gefördert. So wird ein generationsübergreifender und nachhaltiger Beitrag zur Stärkung der Dorfgemeinschaft und der demokratischen Gesellschaft geleistet. Vor allem macht es seit 25 Jahren viel Spaß und stiftet Begegnung und Zugehörigkeit.

Fragen, Programme und Anmeldungen richten Sie bitte an:
Vorstand@MenschBodowin.de



ANZEIGEN

Traditionsunternehmen seit 1895
Bestattungshaus
Susan Abraham

TAG & NACHT
FÜR SIE DA
033361/523 o. 0173/3842940
Ansprechpartner auch Frau Glöck vom Blumenstübchen Joachimsthal in der Schönebecker Straße

Inhaberin: Franziska
STEINKE BESTATTUNGEN
Gerent-Augustin
Filiale Finowfurt
Hauptstraße 126
16244 Schorfheide OT Finowfurt
☎ 03335 - 32 66 55
Filiale Eberswalde
Eberswalder Straße 70
16227 Eberswalde / Finow
☎ 03334 - 38 16 18
24 STUNDEN ERREICHBAR
www.steinke-bestattungen.de

Weniger ist leer.
Mitglied der actalliance
Brot für die Welt

SENIORENLEBEN

Seniorenfahrt zum Weihnachtsstück der Theatergruppe Senfkorn





Nachdem bereits im Sommer die Fahrt zur Kulturgärtnerei Hohenselchow zu einer Aufführung der Theatergruppe Senfkorn für die Senioren und Seniorinnen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg organisiert wurde und dieses nicht nur breites Interesse fand, sondern auch auf volle Begeisterung stieß, erfolgte eine erneute Halbtagesfahrt zum diesjährigem Weihnachtsstück. So bedurfte es nicht viel Werbung, um für den 29.11.2025 den Bus wieder zu füllen, der uns zur Nachmittagsvorstellung nach Hohenselchow chauffierte.

In diesem Jahr zeigte die Theatergruppe das Stück „Die Engel, das Glöckchen und die 2. Chance“. Es wurde das Geschehen in der Heiligen Nacht im alten Bethlehem dargestellt, in dem die hochschwangere Maria mit Josef auf der Suche nach einer Unterkunft sind. Diese finden sie im Stall eines Wirtshauses, dessen Eigentümer jedoch durch Habgier, Raffsucht und einem unzufriedenen Wesen geprägt ist.

Zwei Engel treten unsichtbar ins Leben des Wirtshausbesitzers und gewähren ihm durch die Magie und die Zauberkraft eines Glöckchens eine zweite Chance in seiner Lebensführung. Nicht nur durch die Anmut und Magie der Engel, sondern auch durch die Geburt des kleinen Jesus, der in dieser Nacht das Licht der Welt im Stall des Wirtshauses erblickte, kehrte wieder Harmonie und Zufriedenheit in der Familie im Wirtshaus ein.

Nicht nur die Laienschauspieler zeigten ihr Können, sondern ein breites Team sorgte sich um die Versorgung der Gäste und für ein vorweihnachtliches Flair. Glühwein, Bratwurst, Waffeln, Kaffee, Kuchen und vieles mehr standen im Angebot.

Wenn auch der Anreisezeitplan sehr eng kalkuliert war, so fand doch jeder, der es wollte, noch genügend Zeit, um von den angebotenen Leckereien zu probieren.

Inspiriert von diesem vorweihnachtlichen Kulturerlebnis bzw. beeindruckt vom Können der Laienschauspieler und der Organisation der gesamten Veranstaltung bestiegen alle wieder vorweihnachtlich gestimmt den Bus, um die Heimreise anzutreten.

Christine Müller
Ortsvertreterin für Stolzenhagen im Seniorenbeirat Amt Britz-Chorin-Oderberg

Seniorenweihnachtsfeier 2025 in Parsteinsee

Alle Jahre wieder, in der Adventszeit, freuen wir Senioren uns auf die gemeinsame Weihnachtsfeier der Gemeinde Parsteinsee. Zum zweiten Mal richtete der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Parstein die Feier aus.

In der großen Halle der Feuerwehr wurden lange Tische liebevoll dekoriert und gedeckt. Um 14:30 Uhr kamen dann die ersten Gäste. Zum Kaffeetrinken gab es ein reichhaltiges Kuchenbuffet mit selbstgebackenen Kuchen. Für jeden Geschmack war etwas dabei.

Anschließend wurde uns ein abwechslungsreiches Programm geboten. Die Sportgruppe Lüdersdorf führte ein lustiges Stück auf. Der Nachmittag wurde weiterhin mit einigen Sketchen aufgelockert. In den Pausen konnten sich die Gäste an der Fotobox alleine oder in Gruppen fotografieren lassen.

Zum Abendbrot gab es Gegrilltes und viele verschiedene Salate und sonstige Zutaten, die auch alle von den Mitgliedern des Feuerwehrvereins hergestellt worden waren.

Es war insgesamt eine sehr schöne Weihnachtsfeier und die Zeit verging wie im Fluge. Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Freiwilligen Feuerwehr Parstein und wünschen allen Mitgliedern ein gesundes Jahr 2026.

Katharina Bär, Lüdersdorf







Es ist so schön in Stettin zur Weihnachtszeit

Mitglieder des Seniorenbeirates mal unter sich...

Einmal mal nicht an die Senioren denken, sondern einen schönen Tag unter den Mitgliedern des Seniorenbeirates zu verleben und sich besser kennen zu lernen, sich auch mal verwöhnen lassen – das war das Ziel dieses kleinen Ausflugs.
So kam dann auch unser Busfahrer Cäsar von der Firma Neidhardt pünktlich an und wir fuhren die einzelnen Haltepunkte an und sammelte so die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Partner ein. Ein Dankeschön für die Arbeit des vergangenen Jahres 2025; verbunden mit vielen schönen Eindrücken aus dem hübschen Städtchen Stettin lag vor uns. Die Ortsvertreter haben eine Vielzahl von Aufgaben im Jahr zu erledigen und sind für eine Abwechslung dankbar.
In Stettin angekommen stieg „Magda“ zu uns in den Bus und wir nahmen eine kleine Stadtrundfahrt vor. Sie sprach perfekt deutsch und lehrte uns, wie man „Stettin“ ausspricht. Das Schloss ist zur Weihnachtszeit festlich geschmückt und es präsentierte sich mit viel Charm. Ein kleiner Weihnachtsmarkt war auch aufgebaut, aber für uns noch zu früh.
Ein Parkplatz war gefunden und in der Nähe unser Restaurant und auch der Weihnachtsmarkt, sodass alles fussläufig gut zu bewältigen war.



Im Restaurant war für uns ein traditionelles polnisches Essen vorgesehen, welches in Polen am Heiligabend gegessen wird. Kein Fleisch! Wir ließen uns überraschen! Es gab eine rote Beete-Suppe mit Einlagen als Vorspeise und anschließend mit Pilzen und Sauerkraut gefüllte Pellmenis. Mal was anderes! Weiter ging es danach zu einer Kirche, in der wir ein Orgelkonzert hörten und Weihnachtslieder, auf der Orgel gespielt, mitsingen konnten. Das ist nicht so leicht, aber der Text war auf dem Bildschirm in deutsch verfasst und wir gaben unser Bestes. Eigens für uns kam der Organist in die Kirche und spielte das Konzert. Einfach toll!
Natürlich mussten wir auch auf den Weihnachtsmarkt, der sich in Stettin in der Straßenmitte befindet und funkelnd geschmückt war, einen Besuch abstatten. Glühwein gab es und andere Köstlichkeiten sowie auch verschiedene Stände mit Weihnachtssachen. Um 19 Uhr hiess es dann sammeln und die Heimfahrt antreten.
Wir, die Mitglieder des Seniorenbeirates, möchten uns ganz herzlich bei Frau Drechsler-Wiese für die Organisation und die Idee sowie die Durchführung bedanken, denn sie hält alles zusammen und uns für die Senioren auf trab.
Danke, dass Sie immer zum Wohle der Senioren die Veranstaltungen organisieren, sodass alle aus den Orten, die zum Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg gehören, sich mal sehen und miteinander kommunizieren können.

Marion Conradi
Ortsvertreterin Britz

Neue Tradition in Britz

Weihnachtslieder singen auf dem Bahnhofsvorplatz

Ja was Eberswalde kann, kann Britz auch! Einfach mal den Bahnhofsvorplatz nutzen und in der Weihnachtszeit festlich schmücken, um mit den Britzer Bürgern Weihnachtslieder zu singen. Das wird unsere neue Tradition!
Am frühen Morgen des 19.12.2025 baute uns der Bauhof des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ein großes Zelt auf und wir schmückten alles mit Lichterketten, sodass auch im Dunkeln die Liedertexte zu sehen sind.
Theo vom Restaurant Athos kam mit einem beleuchteten Ring und so wurde es gleich festlicher! Um 17 Uhr trafen dann die ersten Britzer Bürger ein und genehmigten sich erstmal einen Glühwein und dazu eine Bratwurst. Alles zu schwinglichen Preisen! Der Aufbau der Technik verzögerte sich, aber das Tat der Stimmung keinen Abbruch!





Die ersten Lieder wurden gesungen, eine kleine Pause, um Glühwein nachzutanken, dann ging es weiter. Schade bei einsetzendem Nieselregen mussten wir die Technik abdecken und das Mikrofon stieg aus – Kurzschluss. Meine kleine Technik kam zum Einsatz und die Lieder wurden bis zum Ende durchgesungen. Leider ist meine Technik nicht für so ein Event gedacht.
Beim Singen halfen Frau Knabe mit dem Seniorenchor, Marlen Gründel mit ihrer glasklaren Stimme und Josef Henschel, ein Sänger vom Cantuschor mit.
Die einstimmige Meinung, dass dies zur Tradition werden soll, wurde geboren. Die anfänglichen Schwierigkeiten helfen uns weiter, um die nächsten Jahre besser vorzubereiten. Bessere Technik und eine Bühne müssen wohl sein. Der Anfang ist gemacht und darauf lässt sich aufbauen.
DANKE an meine fleißigen Helfer, ob beim Aufbau, beim Verkauf oder auch beim Abbau! DANKE an Theo vom Restaurant ATHOS! DANKE an den Bauhof des Amtes und Bürgermeister André Guse!

Marion Conradi
Vorsitzende des Seniorenclub Britz e.V.
und Ortsvertreterin Britz

Festliche Stimmung zur Britzer Weihnachtsfeier

Gerade ist das Auto leer geräumt vom 12.12.2025 und alles wieder verstaut, da sitze ich auch schon am Schreibtisch und verfasse einen Artikel fürs Amtsblatt, damit auch die Senioren, die nicht zur Weihnachtsfeier kommen konnten, wissen was los war.

Mehr als hundert Anmeldungen hatte ich schon auf dem Zettel und habe im Stillen gehofft, dass der ein oder andere wegen Krankheit noch absagt. Im Seniorenalter kann ja einiges dazwischen kommen und die Feier verhindern lassen. Und so war es dann auch; einige konnten dann von der Warteliste noch angerufen werden und waren auch bereit kurzfristig zu kommen. Die Vorbereitungen waren auf einen vollen Saal kalkuliert. Mein Serviceteam hatte bereits zur Mittagszeit mit dem Belegen der Canapes begonnen, der Saal wurde festlich geschmückt und mit Lichtern versehen, Kugeln und Tannenzweige lagen auf dem Tisch. Kuchen wurde aufgeschnitten und auf Platten verteilt. Bowle wurde in Gläser geschenkt, Sekt eingegossen. Jeder Platz erhielt eine kleine Sektflasche! Viele Hände machen ein schnelles Ende! Diesen Spruch hat mir meine Mutter mir schon beigebracht und ich habe es an meine Kinder weitergegeben. Und so war dann auch kurz vor 14 Uhr alles vorbereitet und die Senioren konnten kommen – was sie auch zeitnah taten. Punkt 14 Uhr konnte ich die ersten begrüßen.

Nach der Eröffnung durch den Bürgermeister André Guse und den Grußworten des Amtsdirektors Jörg Matthes sowie die Grüße von der Vorsitzenden des Seniorenbeirats Frau Drechsler-Wiese, konnten wir die Kinder der KITA Sonnenzwerge begrüßen. Immer niedlich unsere Kleinsten zu beobachten. Danach wurde gemeinsam Kaffee getrunken. Draußen





warteten schon die Kinder der Max-Kienitz-Grundschule mit ihrem kleinen Auftritt. Frau Schemel hat mit ihnen einen Tanz einstudiert und Gedichte wurden vorgetragen von der Klasse 6b. Der Beifall der Senioren freute sie sehr.

Unter dem Motto MACHEN! 2025 – ein Engagementpreis, der an den Seniorenclub Britz e.V. ging (Alt und jung gemeinsam - statt einsam!), erhielten die Schüler der Max-Kienitz-Schule Bälle, die sie dringend für den Sportunterricht brauchten. Auch die Kita „Sonnenzwerge“ erhielt eine finanzielle Zuwendung. Die Senioren sind immer dabei zu helfen, wie beim Handarbeiten oder Gestecke basteln.

Für die Senioren gab es viel zu erzählen und unser Gesangsduo Gollin unterhielt uns bestens. In der Küche wurde abgewaschen und aufgeräumt, im Saal Ordnung gemacht. Die Dankesworte einiger Senioren für diese gelungene Veranstaltung beflügeln mich und bestätigen, dass wir zum Wohle der Senioren diese wichtige Ehrenarbeit machen und dann auch die begrüßen können, die dieses Mal nicht dabei sein konnten.

Danke an den Bauhof, Herrn Schenke und an Frau Löppke vom Amt Britz-Chorin-Oderberg. Bedanken möchte ich mich ganz besonders bei meinem Serviceteam, beim Bürgermeister, beim Amtsdirektor und beim Seniorenbeirat. Nur durch die Ehrenarbeit und die Gelder der Gemeinde ist es möglich, solche Feiern zu organisieren. Danke, dass sie unsere Gäste waren.

Marion Conradi
Ortsvertreterin Britz

Nächste Termine

Britzer Seniorenclub lädt ein

Zum neuen Jahr wünschen wir alles Gute bei bester Gesundheit, Glück und Freude bei allem was Sie tun. Bleiben oder werden Sie gesund – das wünscht der Seniorenclub Britz e.V. allen Senioren des Ortes

Nächste Termine
für den Seniorenclub Britz:

- 26.01.2026 | 13:00 Uhr | SKAT
- 09.02.2026 | 14:00 Uhr | offenes Singen
- 23.02.2026 | 13:00 Uhr | SKAT
- 24.02.2026 | 14:00 Uhr | Fasching – bitte mit Hut
- 06.03.2026 | 14:30 Uhr | Frühlingsläuten im Rathaus Gemeinde Britz Sen.

JEDEN Freitag ist um 14:00 Uhr Rommé angesetzt, wer will ist willkommen.
Bitte melden Sie sich zeitig an!

Ihre Marion Conradi

Seniorenclub Britz sagt: DANKE!



In diesem Jahr war es mir ein Bedürfnis, den Kassiererinnen und Kassierern sowie den Vorstandsmitgliedern herzlich danke für die geleistete Arbeit zu sagen. Monatlich treffen wir uns im Vorstand in der Kirche und fühlen uns dort immer mehr willkommen. Wir als Vorstand: das sind vier Vorstandsmitglieder und dieser wird erweitert durch neun Kassiererinnen bzw. Kassierer. Wir besprechen die nächsten Termine und Veranstaltungen, berichten über gewesene Zusammenkünfte und Fahrten, um mögliche Verbesserungen einzuplanen. Vierteljährlich werden die Geburtstagskarten und die Gelder für kleine Geburtstagspräsente ausgegeben. Die Kassierer sind das Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern und berichten dem Vorstand so über die Anliegen, die die Senioren beschäftigen.

Vielen Dank auch an dieser Stelle an Monika Thielemann für die liebevolle Beschriftung der Geburtstagskarten und unserer Kassenchefin Wilma Menzel, die von Anfang an dabei ist – also über 34 Jahre und alles immer auf den Cent stimmt. In einem Verein, in dem Mitgliedsbeiträge fließen und Gelder ausgegeben werden ist eine vorbildliche Kassenführung von großer Bedeutung. Die durchgeführten Revisionen haben zu keinen Beanstandungen geführt und sind auch die Grundlage zur Abrechnung mit dem Finanzamt, um die Gemeinnützigkeit immer wieder aufs neue nachzuweisen.

Im Jahr 2026 feiert der Verein sein 35-jähriges Jubiläum.

Monatlich findet das offene Singen statt, Rommé wird jeden freitag gespielt und einmal im Monat ist Preisromme; Skat wird auch monatlich gespielt und findet immer mehr regen Zuspruch. Hier möchte ich mich ganz herzlich bei den Organisatoren bedanken.

In der Vorweihnachtszeit haben die Kassierer bei dem ein oder anderen vorbeigeschaut und ein kleines Weihnachtspräsent übergeben; mit den besten Wünschen für eine frohe Weihnachtszeit sowie beste Gesundheit für das neue Jahr.

MACHEN! 2025 – Alt und jung gemeinsam – hier hat der Seniorenclub einen Preis erhalten, auf den wir sehr stolz sind. Es geht um Engagement und das Miteinander von Schülern, Kindern und unseren Senioren.

- wir haben den Schülern der Max-Kienitz-Grundschule Bälle gesponsert
- wir haben der KITA Sonnenzwerge eine finanzielle Zuwendung übergeben und
- das Weihnachtssingen mit jung und alt wurde als neue Tradition geboren!

Danke an mein super Serviceteam, die immer da sind, wenn ich sie brauche, ob beim Vorbereiten der Festivitäten im Rathaussaal, oder beim Familienadventsfest oder beim Auf- und Abbau zum Weihnachtssingen. Es ist eine Freude, mit euch gemeinsam zu arbeiten zum Wohle der Gemeinde und unser aller. Und immer mein Martin an meiner Seite.

Marion Conradi
Vorsitzende Seniorenclub Britz e. V.

Akademie 2. Lebenshälfte

Aus unseren aktuellen Angeboten

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio"
Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde
☎ 03334 8187514, ✉ schwartz@lebenshaelfte.de
Alle Angebote und weitere Informationen unter:
www.akademie2.lebenshaelfte.de

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung!

Digitale Kompetenzen	
26. Januar 15:00 - 16:30	**Stammtisch digital für Anfänger** Antworten auf Ihre Fragen zu Smartphone/Handy und Tablet.
ab 2. Februar montags, 9:00-12:15	**Ich lerne meinen Computer besser kennen: Einstiegswissen**
Gesundheit und Bewegung	
ab 11. Februar wöchentlich	**Entspannung mit Klangschalen (Einführungskurs)**
ab 19. Februar 17:00-18:30	**Resilienz und Lebensfreude im Alltag** Wie kann ich in herausfordernden Zeiten im Gleichgewicht bleiben? Veranstaltungsreihe mit Dr. Ute Wolter
Sprachkurse	
ab Januar	**Start von neuen Sprachkursen für verschiedene Niveaustufen, z.B.**
ab 20. Januar	Improve your English – Verbessern Sie Ihr Englisch (A2)
ab 19. Januar	Polnisch für Anfänger mit ersten Grundkenntnissen (A1)
ab 21. Januar	Spanisch für den Urlaub (A1)
monatlich	Sprachstammtische Englisch und Spanisch zum Üben und Anwenden der Sprachkenntnisse (A1/A2)
Bildung für nachhaltige Entwicklung	
29. Januar 14:00 – 15:30	**Stammtisch für Gartenfreunde** Thema diesmal: Hecke zurückschneiden, Pflanzenschutz
17. Februar 16:30 – 19:00	**Kochworkshop** Regionale Hülsenfrüchte – vom Acker auf den Herd
Diskurs	
20. Januar 13:00 - 14:30 14:45 – 16:15	**Sicher und selbstbestimmt unterwegs** Austausch zu allen Fragen der Mobilität mit dem Fahrlehrer Jens Kollatz
2. Februar 14:00 - 15:30	**Leserattencafé mit Brigitte Puppe-Mahler** Thema: Krimis
24. Februar 17:30 - 19:00	**Geschichte im Dialog** Beginn einer Vortragsreihe mit dem Historiker Dr. Stephan Theilig zum Thema Islam in Europa
Kultur und Gestalten	
ab 21. Januar 16:30 – 18:00 (alle 2 Wochen)	**Entdecken Sie die Kunst des Makramee!** Tauchen Sie ein in die kreative Welt der Knotentechnik und gestalten Sie wunderschöne Deko-Objekte.

IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG

Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

Anzeigenannahme:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **20. Februar 2026.**
Anzeigenschluss ist am **6. Februar 2026.**